

**Zulassungsantrag der Horse Media Solutions GmbH
für das Fernsehspartenprogramm „www.clipmyhorse.de“**

Aktenzeichen: KEK 624

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Horse Media Solutions GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Plönzke,
Wilhelmstraße 14, 65185 Wiesbaden,

– Antragstellerin –

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Hohendahl, Am Hahnwald 2, 65399 Kiedrich,

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des digitalen Fernsehspartenprogramms
„www.clipmyhorse.de“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) vom 26.04.2010 in der Sitzung am 08.06.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz und Prof. Thaenert entschieden:

Der von der Horse Media Solutions GmbH mit Schreiben vom 12.02.2010 bei der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms www.clipmyhorse.de stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

Die Horse Media Solutions GmbH („Horse Media“) hat mit Schreiben vom 12.02.2010 bei der LPR Hessen einen Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten digitalen Fernsehspartenprogramms www.clipmyhorse.de gestellt. Mit Schreiben vom 26.04.2010 hat die LPR Hessen der KEK den Antrag zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

2 Programmstruktur und -verbreitung

Die Antragstellerin überträgt bereits auf der Seite www.clipmyhorse.de mehrmals im Jahr Pferdeveranstaltungen live im Internet. XXX ... Mit Schreiben vom 31.05.2010 teilte die Veranstalterin die Visits für das Programm www.clipmyhorse.de für das Jahr 2009 mit. Danach erzielten die Live-Übertragungen ca. 45.000 Visits und die Videos on Demand ca. 70.000 Visits.

XXX ...

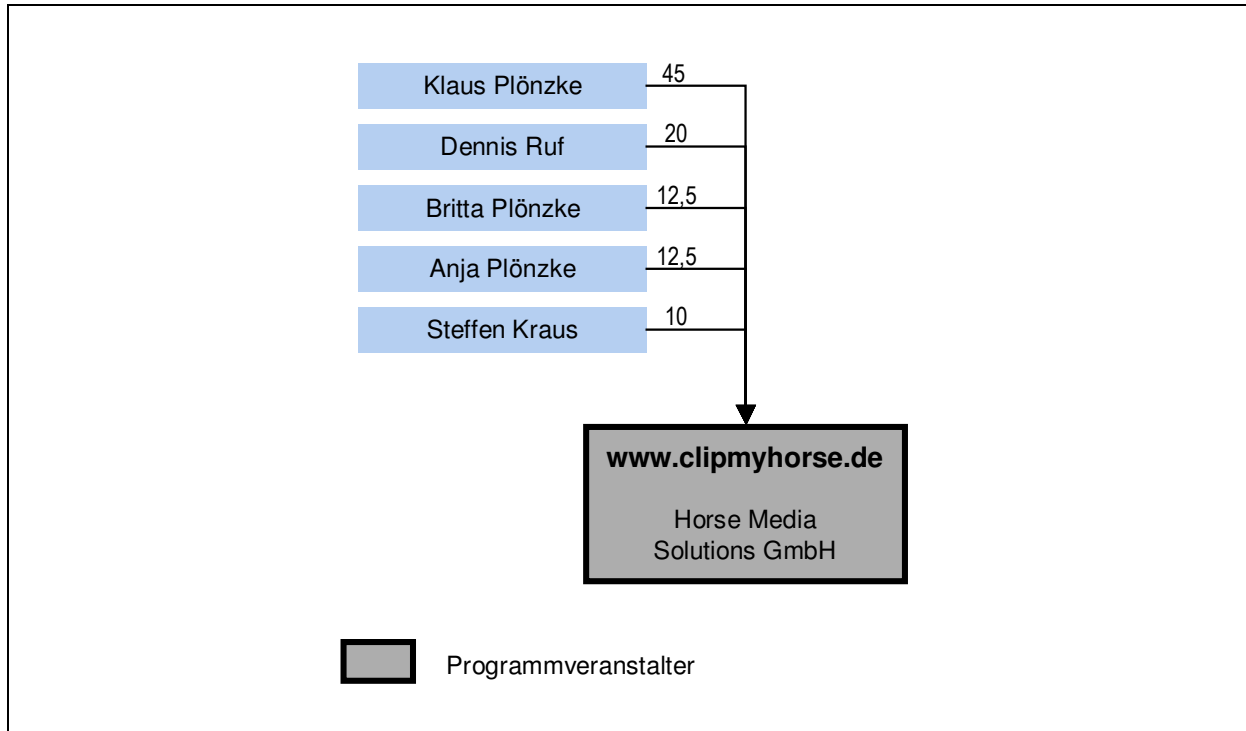
3 Antragstellerin

3.1 Der Gesellschaftszweck der Antragstellerin ist nach dem von ihr vorgelegten Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 03.11.2009 (XXX ...) die Förderung und die Vermarktung des deutschen Pferdesports, die ganzheitliche Beratung in den Bereichen IT sowie das Prozessmanagement und das Marketing/PR. Unternehmensgegenstand ist außerdem die Einrichtung eigenständiger Internetportale, die der Präsentation von Pferden in Zucht, Sport und Freizeit in den digitalen Medien dienen. Unternehmensgegenstand ist auch der Vertrieb von Software, die speziell auf die Bedürfnisse der Interessenten in der Pferdebranche zugeschnitten ist (XXX ...).

3.2 Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften Mehrheiten in Höhe von 75 % erforderlich sind oder durch Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (§ 8 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag).

3.3 An der Antragstellerin halten Klaus Plönzke 45 % der Anteile, Dennis Ruf 20 %, Steffen Kraus 10 % sowie Britta und Anja Plönzke je 12,5 % der Anteile. Anja und Britta Plönzke sind die Töchter von Klaus Plönzke. Nach Auskunft der Veranstalterin bestehen keine Stimmbindungsvereinbarungen zwischen den Gesellschaftern.

3.4 Die Beteiligungsverhältnisse bei der Horse Media im Überblick:



II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor ihrer Entscheidung hat die Kommission der LPR Hessen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

2 Zurechnung von Programmen

Das Programm www.clipmyhorse.de ist der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV und Klaus Plönzke gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zuzurechnen.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor. Der Zulassung von www.clipmyhorse.de stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Bauer Gounalakis Hege Hornauer
Mailänder Müller-Terpitz Schneider Schwarz Thaenert